



**Die Autobahn GmbH des Bundes  
Niederlassung  
Rheinland  
Krefeld  
Postfach 101352  
47713 Krefeld**

# **Ausführungsbeschreibung gem. HVA L– StB (04/17)**

## **Bezeichnung der Leistung**

RHL-2026-1-AG	Sicherheitsdienstleistung AS Köln
---------------	-----------------------------------

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
1.1	Leistungsgegenstand .....	3
1.2	Standortbeschreibung .....	3
1.3	Leistungszeiten .....	3
1.4	Kommunikation des AN Personals während der Einsatzzeit .....	3
1.5	Zentraler Ansprechpartner und Einweisung des eingesetzten Personals des AN .	3
1.6	Erstellung einer Dienstanweisung .....	3
1.7	Digitales, webbasiertes Wachbuch .....	4
1.8	Wächterkontrollsystem .....	4
1.9	Dienstplanung .....	5
1.10	Dienstkleidung .....	5
1.11	Anforderung an das eingesetzte Personal (Personalwechsel, Reaktionszeit sowie Erstmaßnahmen) .....	5
1.12	Umgang mit bereitgestellten Produkten .....	6
<b>2</b>	<b>Allgemeine Leistungsanforderungen</b> .....	<b>6</b>
2.1	Leistungsumfang der Öffnungs- und Schließzeiten.....	6
2.2	Laufzeit und Einweisung des eingesetzten Personals vor Ausführungsbeginn .....	7
2.3	Anpassung der Vergütung.....	7
2.4	Ausführung der Leistungen (§ 4) * .....	8
2.5	Unterauftragnehmer (andere Unternehmer) (§ 4 Nr. 4) * .....	8
2.6	Sprache .....	8
2.7	Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2) * .....	8
2.8	Zusammenarbeit der Vertragspartner .....	8

### 1 Allgemeines

#### 1.1 Leistungsgegenstand

Am Verwaltungsstandort der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle in Köln mit rund 250 Beschäftigten werden Sicherheitsdienstleistungen ab 01.06.2026 benötigt. Der Auftragnehmer (AN) soll für dieses Objekt einen arbeitstäglichen – Montag bis Freitag (ausgenommen Samstage, Sonntage und Feiertage) - Öffnungs- und Schließdienst morgens und abends durchzuführen.

#### 1.2 Standortbeschreibung

Die zu betreuende Liegenschaft sitzt in der Deutz-Kalker Str. 18 in 50679 Köln.

#### 1.3 Leistungszeiten

Die jeweiligen Leistungszeiten sind in dieser Ausführungsbeschreibung Ziffer 2.1 und aus dem Preisblatt zu entnehmen.

#### 1.4 Kommunikation des AN Personals während der Einsatzzeit

Das erforderliche Personal ist vom AN zu stellen. Der AN ist verpflichtet, das eingesetzte Personal mit Telekommunikationsmittel auszustatten, um bei Zwischenfällen die Polizei oder die benannte Person aus der Meldekette des AG zu kontaktieren.

#### 1.5 Zentraler Ansprechpartner und Einweisung des eingesetzten Personals des AN

Der Auftragnehmer (AN) hat einen verantwortlichen Mitarbeiter sowie eine dessen ständige Vertretung zu benennen, die als zentraler Ansprechpartner des AN für sämtliche für die Leistungserbringung relevanten Abläufe eingewiesen und unterwiesen wird. Die durch den AG durchgeführte Einweisung bzw. Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Dies umfasst insbesondere sämtliche kaufmännischen und technischen Themen im Rahmen der Vertragserfüllung. Die Kontaktdaten der genannten Personen sind dem Auftraggeber (AG) vor Aufnahme der Leistungserbringung schriftlich mitzuteilen.

Der zentrale Ansprechpartner des AN hat dem AG für regelmäßige Abstimmungs- und Steuerungsgespräche zur Verfügung zu stehen. Solche Gespräche können – nach Bedarf / Wahl des AG oder aus Anlass – als Präsenztermin, Videokonferenz oder telefonische Besprechung durchgeführt werden. Eine Anwesenheit vor Ort beim AG ist nicht zwingend erforderlich, sofern dies nicht ausdrücklich verlangt wird.

In den ersten zwei Monaten nach Beginn der Leistungserbringung hat mindestens alle zwei 2 Wochen ein Vor-Ort-Termin zwischen dem zentralen Ansprechpartner des AN (oder dessen Vertretung) und dem AG stattzufinden. Der AG ist berechtigt, auch nach Ablauf dieses Zeitraums weitere persönliche Gespräche oder Abstimmungstermine in angemessenem Umfang anzusetzen.

#### 1.6 Erstellung einer Dienstanweisung

AG und AN stimmen nach Zuschlagserteilung und vor Leistungsbeginn eine schriftliche Dienstanweisung ab, in denen Handlungsvorgaben für den AN vereinbart werden. Diese beinhalten u.a. Meldekettens mit Kontaktdaten und Handlungsvorgaben, wenn angegebene Kontaktpersonen nicht erreicht werden und Angaben über einzuleitende Maßnahmen bei Notfällen und Störungen.

Die Dienstanweisung wird vom AN in Abstimmung mit dem AG durch detaillierte Angaben, die aus sicherheits- und/oder datenschutzrelevanten Gründen in dieser Leitungsbeschreibung nicht aufgeführt werden konnten, ergänzt und hat folgende Mindestangaben zu beinhalten:

- Meldewesen mit Kontaktdaten und Meldekette
- Detaillierte Übersicht der Kontrollstellen

AN und AG haben die abgestimmte Dienstanweisung stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

Änderungen dürfen nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

### 1.7 Digitales, webbasiertes Wachbuch

Da eine Installation von Software beim Auftraggeber (AG) ausgeschlossen ist, hat der Auftragnehmer (AN) ein ausschließlich webbasiertes, digitales Wachbuchsystem verpflichtend bereitzustellen, zu betreiben und ordnungsgemäß zu führen. Das Wachbuch ist in elektronischer Form fortlaufend zu führen und hat sämtliche dienstlich relevanten Angaben vollständig, richtig und zeitnah abzubilden. Im digitalen Wachbuch sind zwingend sowohl alle Dienstzeiten als auch sämtliche besonderen Vorkommnisse, Meldungen und Beobachtungen zu dokumentieren. Die Eintragungen haben unverzüglich nach Entstehen des jeweiligen Ereignisses zu erfolgen.

Der AG ist durch den AN uneingeschränkt, dauerhaft und in Echtzeit (24/7) auf das digitale Wachbuch zugriffsberechtigt. Der Zugang ist über ein sicheres, browserbasiertes Zugangssystem zu gewährleisten. Eine Beschränkung auf bestimmte Endgeräte oder Netzwerke ist unzulässig, sofern der AG nicht ausdrücklich zustimmt.

Mindestanforderungen an das digitale Wachbuch hat mindestens die folgenden Funktionen verbindlich zu erfüllen:

- Vollständige und manipulationssichere Erfassung sämtlicher Kontrollgänge, Meldungen, Ereignisse, besonderen Vorkommnisse sowie aller für den Auftrag relevanten Tätigkeiten.
- Automatisierte tägliche Übermittlung eines vollständigen Berichts per E-Mail an den AG, enthalten sind sämtliche Datensätze des vorangegangenen Kalendertages. Diese Übermittlung hat ohne gesondertes Zutun des AG zu erfolgen.
- Manueller Lesezugriff des AG in Echtzeit rund um die Uhr (24/7) auf alle gespeicherten Datensätze einschließlich historischer Daten, ohne Einschränkung von Umfang, Dauer oder Funktionalität.

Sämtliche Kosten für die Bereitstellung, Implementierung, Nutzung, Wartung, Pflege, Sicherung und den Betrieb des digitalen Wachbuchs trägt ausschließlich der AN. Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung besteht nicht.

Der AN hat sicherzustellen, dass das Wachbuchsystem während der gesamten Vertragslaufzeit fehlerfrei, funktionsfähig, datenschutzkonform und ausfallsicher betrieben wird. Etwaige Störungen sind vom AN unverzüglich zu beheben.

### 1.8 Wächterkontrollsystem

Für die Durchführung der Rundgänge hat der Auftragnehmer (AN) ein elektronisches Wächterkontrollsystem zu errichten, vollständig einzurichten und betriebsbereit zu übergeben. Der Aufbau einschließlich sämtlicher erforderlicher Montagearbeiten ist spätestens zu Vertragsbeginn durch den AN auf eigene Kosten vorzunehmen. Dies umfassen insbesondere die vollständige technische Implementierung, Funktionsprüfung sowie die fortlaufende Instandhaltung und Sicherstellung der Betriebsbereitschaft.

Im Rahmen der Systemeinrichtung sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber (AG) an ca. 16 Kontrollstellen sämtliche Zugänge festzulegen, systemseitig zu hinterlegen und in einer vom AN zu erstellenden, nachvollziehbaren Dienstanweisung verbindlich zu

dokumentieren. Die Dokumentation hat den jeweils aktuellen Stand widerspruchsfrei abzubilden.

Der AG ist berechtigt, während der gesamten Vertragslaufzeit die Positionierung, Anzahl oder Anordnung der Kontrollstellen nach Bedarf anzupassen. Der AN ist verpflichtet, entsprechende Änderungen unverzüglich, ordnungsgemäß und ohne Mehrkosten für den AG umzusetzen.

Sämtliche im Zusammenhang mit Errichtung, Betrieb, Wartung, Veränderung und Rückbau des Wächterkontrollsystems entstehenden Kosten trägt ausschließlich der AN. Eine gesonderte Vergütungspflicht des AG ist ausgeschlossen.

Das Wächterkontrollsystem hat mindestens folgende verbindliche Anforderungen zu erfüllen:

- Berührungslose Erfassung der Kontrollpunkte mittels RFID/NFC-Technologie, manipulationssicher und eindeutig zuordenbar.
- Integration in ein digitales Wachbuch, sodass sämtliche Datensätze automatisiert übermittelt und synchronisiert werden.
- 24/7-Echtzeitmonitoring der gesamten Datenerfassung,
- Automatisierte Zeiterfassung sämtlicher erforderlicher Zeitnachweise zur Erfüllung der vertraglichen Dokumentationspflichten.
- automatisierte Berichterstellung und Übermittlung an den AG
- Uneingeschränkter 24/7-Zugriff des AG auf sämtliche Datensätze in Echtzeit, einschließlich historischer Daten, über einen webbasierten Zugriff.

### **1.9 Dienstplanung**

Die Dienstplanung obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer (AN). Der AN hat die Dienste so zu organisieren und personell zu unterlegen, dass die vom Auftraggeber (AG) vorgegebenen Schließzeiten ausnahmslos, durchgängig und zu jedem Zeitpunkt verlässlich eingehalten werden können. Abweichungen von den vorgegebenen Zeiten sind ausgeschlossen.

### **1.10 Dienstkleidung**

Das vom Auftragnehmer (AN) eingesetzte Personal ist verpflichtend mit einer wachdienstspezifischen, einheitlichen Dienstkleidung sowie einem gültigen Dienstausweis des AN auszustatten. Die Ausstattung hat sicherzustellen, dass das Personal für den Auftraggeber (AG) sowie für Dritte eindeutig und zweifelsfrei als Sicherheitskraft des AN erkennbar ist.

### **1.11 Anforderung an das eingesetzte Personal (Personalwechsel, Reaktionszeit sowie Erstmaßnahmen)**

Der Auftragnehmer (AN) ist nach Zuschlagserteilung und vor Leistungsbeginn verpflichtet, dem Auftraggeber (AG) die Personaldaten sämtlicher für das Objekt vorgesehenen Sicherheitskräfte (insbesondere Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Qualifikationsnachweise, Funktion sowie weitere einsatzrelevante Angaben) vollständig in Textform mitzuteilen.

Für das Objekt ist durch den AN eine fortlaufend aktualisierte Personaleinsatzliste zu führen. Personelle Änderungen – insbesondere bei einem Wechsel des Stammpersonals sind dem AG unverzüglich durch Übermittlung einer aktualisierten Mitarbeiterliste mitzuteilen.

Der AG ist berechtigt, Sicherheitskräfte, deren Personalien nicht ordnungsgemäß gemeldet wurden, vom Einsatz auszuschließen. Der AN hat sicherzustellen, dass zur Abdeckung von Urlaubs-, Krankheits- und sonstigen Abwesenheitszeiten jederzeit ausreichende personelle Reserven vorgehalten werden, um die vertraglich geschuldeten Leistungen ordnungsgemäß, vollständig und ohne Unterbrechung zu erbringen. Sämtliche damit verbundenen Kosten trägt ausschließlich der AN.

Bei krankheitsbedingten oder sonstigen kurzfristigen Ausfällen hat der AN unverzüglich geeigneten Ersatz zu organisieren und dem AG zu melden, sodass die Einsatzfähigkeit jederzeit gewährleistet bleibt.

Der AN verpflichtet sich, nur Beschäftigte einzusetzen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Jedes eingesetzte Personal muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz von gültigen und erforderlichen Arbeitspapieren sein.
- Mindestens die Unterrichtung nach §34A der Gewerbeordnung vorweisen
- Die eingesetzten Mitarbeiter müssen die deutsche Sprache ausreichend sicher sprechen, schreiben und verstehen. Als Maßstab gilt mindestens die Sprachkenntnis der Stufe B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- Sämtliches eingesetzte Personal in den Räumlichkeiten der Autobahn GmbH des Bundes in der Außenstelle Köln muss bei Einarbeitung und Vertragslaufzeit über ein polizeiliches Führungszeugnis ohne einschlägige Eintragungen verfügen. Laufende Verfahren wegen relevanter Delikte sind dem AG unverzüglich zu melden. Dem AG sind alle polizeilichen Führungszeugnisse vor Aufnahme der Leistungserbringung vorzulegen.

Der AG behält sich vor, weitere Unterlagen im Einzelfall anzufragen (z.B. Arbeitszeugnisse), soweit Zweifel an der Qualifikation des benannten Personals bestehen.

Der AN darf keine Auszubildenden und keine Praktikanten eigenverantwortlich einsetzen. Ein unentgeltlich begleitender Einsatz im Rahmen der Ausbildung ist erlaubt.

### **1.12 Umgang mit bereitgestellten Produkten**

Jegliche Zutrittsmittel (insbesondere Schlüssel, Transponder oder vergleichbare Sicherungsmedien), die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Sicherheit des Schutzobjekts stehen, sind vom Auftragnehmer (AN) sowohl während ihrer Aufbewahrung in der Einsatzleitung als auch während des operativen Einsatzes ständig vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Beschädigung oder sonstigem Abhandenkommen zu schützen.

Der AN hat sicherzustellen, dass sämtliche Zutrittsmittel angemessen und risikogerecht versichert sind und die Versicherung während der gesamten Vertragslaufzeit ununterbrochen besteht.

Der AN ist verpflichtet, jeden Verlust eines Schlüssels unverzüglich an die vom AG genannte E-Mail-Adresse zu melden. Der AN haftet für den tatsächlichen Schaden, der dem AG im Zusammenhang mit dem Verlust eines oder mehrerer dem AN überlassenden Schlüssel entsteht.

## **2 Allgemeine Leistungsanforderungen**

### **2.1 Leistungsumfang der Öffnungs- und Schließzeiten**

Der Auftragnehmer (AN) verpflichtet sich, die Sicherheitsdienstleistung „Öffnungs- und Schließdienst“ werktäglich zu den folgenden fest vereinbarten Zeiten zu erbringen:

Öffnungsdienst montags – freitags (ausgenommen Samstage, Sonntage und Feiertage):  
05:00 Uhr bis 05:30 Uhr:

- Aufschließen des Haupteingangs bestehend aus einer Außen- und Zwischentür

Schließdienst montags – freitags (ausgenommen Samstage, Sonntage und Feiertage):  
20:30 Uhr bis 21:00 Uhr:

- Schließen der Außen- und Zwischentür am Haupteingang.
- Kontrollgänge durch die nachfolgenden Flure aller Etagen des Objektes.
  - EG
  - 3. OG
  - 4. OG
  - 5. OG
  - 6. OG
  - 7. OG
- Äußere Sichtkontrolle, ob sämtliche Fenster geschlossen sind und im Bedarfsfall Schließung der Fenster.
- In allen Räumen ist die Beleuchtung ausschalten.
- Die Türen der Büro- und Besprechungsräume sind durch die Sicherheitskraft grundsätzlich anzuklopfen, da noch Personen anwesend sein könnten.
- Die Toilettenräume sind auf unbefugte Personen und laufendes Wasser zu kontrollieren.
- Die Treppenhäuser sind ebenfalls auf unbefugte Personen zu kontrollieren.
- Feuerlöscheinrichtungen, Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit frei zugänglich sein, Brand- und Rauchschutztüren sind stets geschlossen zu halten.

### 2.2 Laufzeit und Einweisung des eingesetzten Personals vor Ausführungsbeginn

(1) Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.06.2026 bis zum 31.05.2028 geschlossen. Die Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen beginnt am 01.06.2026.

(2) Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, soweit nicht eine der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende den Vertrag in Textform kündigt. Der Vertrag verlängert sich höchstens zweimal jeweils um 1 Jahr, bis zum 31.05.2030.

(3) Die Parteien vereinbaren eine Probezeit von sechs Monaten, in der die Parteien den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen ohne Angabe von Gründen kündigen können.

### 2.3 Anpassung der Vergütung

(1) Die Vergütung kann auf Antrag in Textform einer Vertragspartei angepasst werden, wenn und soweit sich die in einem kraft beiderseitiger Tarifbindung oder arbeitsvertraglicher Bezugnahme anwendbaren Tarifvertrag festgesetzten Löhne der eingesetzten Beschäftigten ändern. Nicht erfasst sind Änderungen der tariflichen Löhne durch einen freiwilligen Wechsel des bislang anwendbaren Tarifvertrages. Einer Änderung steht es gleich, wenn der allgemeine Mindestlohn nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes steigt.

(2) Die Partei, die eine Anpassung beantragt, trägt die Darlegungslast für die Höhe der Anpassung. Die Anpassung der Vergütung erfolgt frühestens vier Wochen nach Antrag zum Folgemonat.

(3) Die Anpassung der Vergütung erfolgt in der Weise, dass nur der Lohnkostenanteil der Vergütung um den Prozentsatz angepasst wird, um den sich auch der tarifliche Lohn nach Abs. 1 ändert. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Lohnkostenanteil

85 % des vereinbarten Stundenverrechnungssatzes beträgt. Es steht den Parteien jedoch frei, einen höheren oder niedrigeren Lohnkostenanteil geltend zu machen, soweit sie dies der anderen Partei gegenüber prüfbar darlegen. Die dem Angebot beiliegende Anlage (Aufschlüsselung SSV) des Stundenverrechnungssatzes muss so aufgestellt sein, dass es dem Auftraggeber ohne weiteres möglich ist, anhand dieser die Höhe des Lohnkostenanteils zu ermitteln.

(4) Frühestmöglicher Termin für eine Anpassung nach Abs. 1 ist der 01.01.2028.

### **2.4 Ausführung der Leistungen (§ 4) \***

- 2.4.1 Der Auftragnehmer hat alle für die Verkehrssicherung im Bereich der Leistungserbringung und ihrer Nebenanlagen (z. B. Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtswege) erforderlichen Maßnahmen unter seiner Verantwortung durchzuführen.
- 2.4.2 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

### **2.5 Unterauftragnehmer (andere Unternehmer) (§ 4 Nr. 4) \***

- 2.5.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die geeignet im Sinne der §§ 122 und 128 GWB sind.
- 2.5.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers in Textform bekannt zu geben.
- 2.5.3 Sollen Leistungen, die Unterauftragnehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 4.1 und 4.2 gelten entsprechend.

### **2.6 Sprache**

Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.

### **2.7 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2) \***

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.

\* Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

### **2.8 Zusammenarbeit der Vertragspartner**

(1) Die Vertragspartner werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinalgewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung des zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiters des Auftragnehmers in die Organisation des Auftraggebers.

(2) Beide Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Der Auftraggeber wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.

(3) Der Auftragnehmer bestimmt grundsätzlich Ort und Zeit der Leistung selbst. Jedoch sind zeitliche, räumliche und fachliche Anforderungen zu beachten, soweit sie sich aus der Leistungsbeschreibung oder der weiteren Vergabeunterlagen ergeben oder in zwischen den Parteien abgestimmten Termin- oder Leistungsplänen enthalten oder zur Erreichung des Zwecks der Beauftragung erforderlich sind. Für die zur Erbringung der Leistungen notwendigen Arbeitsmittel ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich, soweit nicht anders vereinbart.

(4) Ist der Auftragnehmer eine natürliche Person und erbringt er die Leistungen in eigener Person, gilt Folgendes:

– Der Auftragnehmer wird im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem Auftraggeber tätig. Er erklärt, rechtlich und wirtschaftlich selbstständig zu sein und insbesondere als Unternehmer in erheblichem Umfang für andere Vertragspartner tätig zu sein.

Er verpflichtet sich, diesbezügliche Änderungen während der Dauer des Vertrages dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

– Der Auftragnehmer ist selbst für seine Alters- und Krankheitsvorsorge verantwortlich.

– Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geschuldete Umsatzsteuer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie Vergütungen eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.